

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Genf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

renzen ein. Alle Mitglieder des Lehr- und Verwaltungskörpers dieser Schulstufe sind zur Teilnahme verpflichtet. Sie haben sich im Verhinderungsfall schriftlich unter Angabe der Gründe beim Erziehungsdepartement zu entschuldigen. Die Konferenzen werden präsiert durch den Erziehungsdirektor oder durch einen Schulinspektor. Jede Konferenz ernennt einen Vizepräsidenten und die notwendigen Sekretäre und Quästoren. Die Konferenzberichte und Protokolle sind dem Erziehungsdepartement zuzustellen. (Art. 218—222).¹⁾

Kanton Genf.

Grundlage sind: Das „Unterrichtsgesetz, kodifiziert in Anwendung des Gesetzes vom 5. November 1919“ und das „Reglement für den Primarunterricht, kodifiziert auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1911“, beide ergänzt auf den gegenwärtigen Stand.

Gesamtes Unterrichtswesen.

Die Administration, Leitung und allgemeine Aufsicht über das Unterrichtswesen steht dem Staatsrat zu, der seine Befugnisse durch das Unterrichtsdepartement ausübt. Überdies besteht eine kantonale Schulkommission, die ihre Meinungsäußerung abzugeben hat in bezug auf alle allgemeinen Fragen des öffentlichen Unterrichts, besonders im Hinblick auf die Reglemente, die Programme, die Lehrmittel, die Unterrichtsmethoden, die Examen, Lehrstellen etc. Die Vorschläge der Kommission sind weder für den Staatsrat noch für das Departement verbindlich.

Die kantonale Schulkommission setzt sich aus 42 Mitgliedern zusammen; 24 Mitglieder, von denen wenigstens ein Drittel außerhalb des Lehrkörpers des öffentlichen Unterrichts zu nehmen ist, werden auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes durch den Staatsrat ernannt; 13 Mitglieder werden durch den Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen des öffentlichen Unterrichts gewählt und zwar wie folgt: durch die Lehrerschaft der Kleinkinderschulen: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Primarschulen: 2 Mitglieder²⁾; durch die Lehrerschaft der classes complémentaires: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecoles secondaires rurales: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle des jeunes gens: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles: 1 Mitglied;

¹⁾ Règlement général pour les écoles enfantine et primaire.

²⁾ Ein Lehrer und eine Lehrerin (Reglement vom 9. Dezember 1913).

durch die Lehrerschaft der *Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles*: 2 Mitglieder¹⁾; durch die Lehrerschaft des Collège: 2 Mitglieder; durch den Senat der Universität: 2 Mitglieder. Der Direktor des Primarunterrichtes oder bei seiner Verhinderung ein durch das Departement bezeichneter Inspektor, der Direktor des *Enseignement professionnel*, der Direktor der *Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles*, der Direktor des Collège und der Rektor der Universität sind von Amtes wegen in der Kommission mit beratender Stimme vertreten. Die Amtsdauer der Schulkommission ist dieselbe wie für den Staatsrat. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Kommission wird vom Erziehungsdirektor präsiert, der sie jedesmal einberuft, wenn die Notwendigkeit es erheischt oder wenn 10 ihrer Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Großratsmitglieder und die Mitglieder der kantonalen Schulkommission haben das Recht, jederzeit die öffentlichen Schulen zu besuchen; den Mitgliedern der Gemeinderäte steht dasselbe Recht im Hinblick auf die Schulen ihrer Gemeinde zu (Art. 1–7).²⁾

Nähere Bestimmungen über das Vorgehen bei der Wahl der kantonalen Schulkommission und über deren Tätigkeit enthält das Reglement vom 9. Dezember 1913, das unter anderm die Bildung von Unterkommissionen zum vorgängigen Studium der Schulfragen vorsieht. Der Erziehungsdirektor hat das Recht, den Sitzungen dieser Unterkommissionen beizuwohnen. Sie werden durch das Erziehungsdepartement einberufen.

Primarunterricht.

Schulgemeinden. Jede Gemeinde muß wenigstens eine Kleinkinderschule und eine Primarschule besitzen. Unter besonderen Umständen jedoch kann der Staatsrat durch einen jederzeit widerruflichen Beschluß zwei Gemeinden ermächtigen, sich zur Errichtung einer Schule oder einer Schulfiliale zusammenzuschließen (Art. 80).²⁾

Die *Classe complémentaire* (Ergänzungsklasse) umfaßt das letzte obligatorische Schuljahr für Schüler der Stadtgemeinde, die keine höhere Schule besuchen. In den Landgemeinden wird die Ergänzungsklasse durch die *Ecole secondaire rurale*³⁾ ersetzt. Doch kann auf Verlangen der beteiligten Ge-

¹⁾ Ein Lehrer und eine Lehrerin (Reglement vom 9. Dezember 1913).

²⁾ Loi sur l'instruction publique.

³⁾ Da die *Ecole scondaire rurale* durch das Schulgesetz im Rahmen des *Enseignement professionnel* behandelt wird, werden wir diese Schulstufe im nächsten Band mit dem beruflichen Unterricht zur Darstellung bringen.

meinden der Staatsrat auch die Ersetzung der *Ecole secondaire rurale* durch die *Classe complémentaire* genehmigen (Art. 42).¹⁾

Schulaufsicht. Die allgemeine Leitung der Kleinkinderschulen, der Primarschulen und der Ergänzungsklasse ist einem Direktor übertragen, der die Durchführung der Programme und der reglementarischen Bestimmungen zu überwachen, sich durch eigene Schulbesuche über den normalen Unterrichtsgang Rechenschaft zu geben und alljährlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten hat. Er wird in seiner Aufgabe durch Inspektoren und Inspektorinnen unterstützt, welche die öffentlichen und privaten Primarschulen hauptsächlich in pädagogischer Hinsicht zu beaufsichtigen, die Prüfungen abzunehmen und dem Direktor Bericht zu erstatten haben. Für den Mädchenhandarbeitsunterricht und den Turnunterricht bestehen besondere Inspektorate. Das Erziehungsdepartement kann überdies besondere Schuldirektoren, die aus dem Lehrkörper der Primarschulstufe zu wählen sind, die Aufsicht über eine Schulgruppe übertragen; ihre Ernennung geschieht auf die Dauer eines Schuljahres, mit Wiederwählbarkeit. An den Schulen, denen ein Direktor vorsteht, ist das Amt eines „*régent principal*“ aufgehoben. Das Erziehungsdepartement kann für gewisse Unterrichtsfächer besondere zeitweilige Inspektorate einrichten (Schulgesetz Art. 54 und Reglement Art. 16 ff.).

Der Direktor des Primarunterrichts und die Inspektoren und Inspektorinnen sind wenigstens einmal im Monat zu Konferenzen zusammenzuberufen, die vom Erziehungsdirektor präsiert werden (Art. 55).¹⁾

In den Städten Genf und Carouge und in den städtischen Filialgemeinden, wie in allen Gemeinden, wo das Erziehungsdepartement es für notwendig erachtet, wird jede mindestens fünf Abteilungen umfassende Schule unter die unmittelbare Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin gestellt, die den Titel *régent principal* oder *régente principale* führen. Die Träger dieses Amtes werden vom Erziehungsdepartement für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt (Art. 57).¹⁾ Ihre Befugnisse sind namentlich disziplinarischer Art (Art. 26).²⁾

Die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidenten und ihre Gehilfen haben dem Erziehungsdepartement ihre Unterstützung zu leihen: 1. Durch Beaufsichtigung des Schulbesuches der schulpflichtigen Kinder; 2. durch Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Schulgesetzes und der Reglemente. In der

¹⁾ Loi sur l'instruction publique.

²⁾ Règlement sur l'enseignement primaire.

Stadt Genf und in den Gemeinden Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex wird diese Aufsicht im Verein mit dem Gemeinderat, dem Gemeindepräsidenten und ihren Gehilfen durch eine Delegation des Gemeinderates ausgeübt, die jedes Jahr durch den Gemeinderat erwählt wird. In allen andern Gemeinden kann diese Aufsicht ausgeübt werden durch eine innerhalb des Gemeinderates gebildete Kommission (Art. 85).¹⁾

Lehrerkonferenzen. Die Lehrerschaft des Primarunterrichts wird periodisch zu Konferenzen einberufen. Ihre Teilnahme ist obligatorisch. Diese Konferenzen können allgemeine oder Teilkonferenzen sein. Sie werden präsiert durch den Erziehungsdirektor oder durch eine von ihm bestimmte Persönlichkeit (Art. 27).²⁾



¹⁾ Loi sur l'instruction publique.

²⁾ Règlement sur l'enseignement primaire.